



LV - INFO



für Wettkämpfe des Landesverband Baden-Württemberg im BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V.

(Ketsch, 15.02.2021)

WICHTIGER HINWEIS zur Bedürfniswiederholung für Sportschützen nach WaffG § 14 Abs. 4 (bis zum 01.09.2020 WaffG § 4 Abs. 4)

Mit der Novellierung des WaffG ab dem 01.09.2020 haben sich die Formulierung und das Verfahren der Bedürfnisüberprüfung für den Fortbestand geändert.

WaffG § 4 Abs. 4 lautet seit dem....

Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.

Wichtig ist nun, dass jetzt zwischen **Erwerb** und **Besitz** unterschieden werden muss. Beschrieben ist dies jetzt im WaffG § 14 Abs. 3 und lautet für den **Erwerb**....

3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
 - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
 - b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat, und
3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

und WaffG § 14 Abs. 4 für den **Besitz**....

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitz das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

Wir bitten unsere Mitglieder betr. der Führung Ihres Schießbuches dies sehr sorgfältig zu tun und darauf achten, dass nun zwischen Kurz- und Langwaffen unterschieden wird.

Damit erfolgt nun auch im LV Baden-Württemberg folgende, nach WaffG § 58 Abs. 21, zugelassene Übergangsregelung bis zum 31.12.2025.

(21) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 kann das Bedürfnis nach § 14 Absatz 4 Satz 1 auch durch eine Bescheinigung des dem Schießsportverband angehörenden Vereins glaubhaft gemacht werden.



LV - INFO



für Wettkämpfe des Landesverband Baden-Württemberg im BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V.

D.h. dass die im BDMP e.V. angemeldeten Schießleistungsgruppen (SLG`n) Ihren Mitgliedern den Fortbestand eines waffenrechtlichen Bedürfnisses unter Beachtung der geregelten waffenrechtlichen Bestimmungen (WaffG) selbst bestätigen kann und der SLG-Leiter dies in Verantwortung und nach bestem Wissen unterschreiben und abstempeln darf.

Dazu ist **unbedingt** das beigegefügte Formular (als Word- oder PDF Dokument) zu benutzen. Diese Formulare sind auch auf unserer LV-Webseite unter www.bdmp-lvbw.de/downloads/ zum Herunterladen eingestellt.

Formular-Bezeichnung:

Bescheinigung des Verbandes gem. § 14 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) über das Fortbestehen des Bedürfnisses

Weitere wichtige Hinweise:

1.) OBwrB im BDMP e.V.

(Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V.)

Diese Ordnung wird z.Zt. in Zusammenarbeit mit dem Bundesbeirat, Präsidium und dem BREF Ausbildung überarbeitet. Wesentliche Änderungen sind betr. dem neuen WaffG nötig und hauptsächlich wird es Änderungen zur Beantragung der 3./ 4. Kurzwaffe (analog zur 4. halbautomatischen Langwaffe) geben. Ergebnis wird zeitnah veröffentlicht.

2.) Anträge auf waffenrechtliche Bedürfnisse innerhalb des LV Baden-Württemberg

Eine Bearbeitung von Anträgen erfolgt **ab sofort nur noch mit folgenden gültigen und vollständig** ausgefüllten Formularen (siehe www.bdmp-lvbw.de/downloads/)...

- a.) **Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gem. § 14 WaffG**
(Checkliste und Antrag = 2 Formulare) **Stand: 01.12.2020**
- b.) **Beiblatt zum Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gem. § 14 WaffG**
(Auflistung aller bereits vorhandenen Kurz- und Langwaffen) **Stand: 28.10.2020**
- c.) **Angaben des Schießsportvereins (SLG) für die Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gem. § 14 WaffG** (SLG Angaben / Stand / Unterzeichnung vom SLG-Leiter) **Stand: 01.09.2020**
- d.) **Sachkundenachweis** bei Erstantrag!
- e.) **Schießnachweise innerhalb der letzten 12 Monaten** (12/18er Regelung; Corona-Zeit = 18x innerhalb 12 Monaten) mit dem Stichtag (Datum) der Antragstellung.
- f.) Lt. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) Punkt 14.2.1 zu § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffG
Kopien aller vorhandenen WBK`s (GELB und GRÜN)

gez. Thomas Faulhaber

Landesverbandsleiter / Landesreferent Sportliche Flinte
im BDMP e.V. – Landesverband Baden-Württemberg (09)



LV Baden-Württemberg